

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

**12. Jahrgang**
**Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Dezember 1959**
**Nummer 132**
*Letzte Ausgabe 1959*

#### Inhalt

##### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
71242	16. 12. 1959	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Rechtsstellung der als Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge anerkannten Handwerker 1. Gleichstellung der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegten handwerklichen Meisterprüfungen 2. Eintragung in die Handwerksrolle und Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen . . . . .	3095
71311	18. 12. 1959	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Vorschriften für Niederdruckdampfkessel; hier: Ausnahmen von den Bestimmungen des Abschnittes C der Vorschriften für Niederdruckdampfkessel vom 27. August 1936 (RGBl. I S. 706) für Leimöfen, die gleichzeitig als Niederdruckdampfkessel verwendet werden . . . . .	3097
71341	16. 12. 1959	Bek. d. Innenministers Preise für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen. Vierte Ergänzung . . . . .	3098
763		Berichtigung z. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 15. 11. 1959 (MBL. NW. S. 2964) Bestätigung vorläufiger und endgültiger Abschlüsse von Umstellungsrechnungen kleinerer Versicherungsvereine . . . . .	3099
7831	17. 12. 1959	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tilgung der Rinderbrucellose; hier: Milchprämie . . . . .	4000
9220	5. 12. 1959	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen . . . . .	4001

##### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

		Seite
	<b>Innenminister</b>	
11. 12. 1959	Bek. — Auskunft aus dem Melderegister an Meinungsforschungsinstitute . . . . .	4001
14. 12. 1959	Bek. — Verwaltungshochschulwoche 1959/60 in Bad Meinberg . . . . .	4002
14. 12. 1959	Bek. — Bildungswoche 1959/60 in Bad Meinberg für Beamte des gehobenen Dienstes und Polizeiobeamte . . . . .	4003
15. 12. 1959	Bek. — Öffentliche Sammlung Vereinigung Politischer Ostflüchtlinge e. V. seit 1949 . . . . .	4004
15. 12. 1959	Bek. — Öffentliche Sammlung Die Heilsarmee Berlin . . . . .	4004
16. 12. 1959	Bek. — Öffentliche Sammlung „Hilfsring, Vereinigung ehrenamtlich arbeitender Frauen e. V.“ . . . . .	4005
17. 12. 1959	Bek. — Öffentliche Sammlung Paralyse-Epidemie in Marokko und Überschwemmungskatastrophe in Frejus/Südfrankreich . . . . .	4005
17. 12. 1959	Bek. — Öffentliche Sammlungen und Lotterien . . . . .	4005
	<b>Innenminister. Finanzminister</b>	
18. 12. 1959	Gem. RdErl. — Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1960 . . . . .	4006
	<b>Arbeits- und Sozialminister</b>	
17. 12. 1959	Bek. — 46. und 47. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen . . . . .	4009
	<b>Notiz</b>	
16. 12. 1959	Erteilung des Exequatur an den Chilenischen Wahlkonsul in Düsseldorf, Herrn Günther Preuss . . . . .	4010
	<b>Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen</b>	
	Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1959 — . . . . .	4010
	<b>Hinweis</b>	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 24 v. 15. 12. 1959 . . . . .	4011/12

## I.

71242

**Rechtsstellung der als Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge anerkannten Handwerker****1. Gleichstellung der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegten handwerklichen Meisterprüfungen****2. Eintragung in die Handwerksrolle und Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
v. 16. 12. 1959 — II/D 1 — 20—08 — 61/59

**1. Gleichstellung der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegten handwerklichen Meisterprüfungen**

a) Nach § 92 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) v. 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) sind Prüfungen und Befähigungsnachweise, die **Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge bis zum 8. 5. 1945 im deutschen Reichsgebiet nach dem Gebietsstande vom 31. 12. 1937** abgelegt bzw. erworben haben, in der Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen. Es haben also handwerkliche Meisterprüfungen, bei denen diese Voraussetzungen erfüllt sind, dieselben Rechtswirkungen, wie die in der Bundesrepublik nach der Handwerksordnung (HwO) v. 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) abgelegten Meisterprüfungen (§ 7 i. Verb. mit § 1, § 18 Abs. 1, § 46 HwO). Handelt es sich um Meisterprüfungen, die **Vertriebene bis zum 8. 5. 1945 in Gebieten außerhalb des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. 12. 1937** abgelegt haben, so treten diese Rechtswirkungen gem. § 92 Abs. 2 BVFG nur ein, wenn die Prüfung der entsprechenden deutschen Prüfung gleichwertig ist.

Meisterprüfungen, die Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge **nach dem 8. 5. 1945 nach ausländischem oder sowjetzonalem Recht abgelegt haben**, berechtigen in der Bundesrepublik nicht zur Führung des Meistertitels; wegen der Eintragung in die Handwerksrolle und der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen wird auf Teil 2. dieses RdErl. verwiesen.

b) Nimmt gem. § 92 Abs. 1 BVFG ein Handwerker (Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling) für eine im deutschen Reichsgebiet nach dem Gebietsstande vom 31. 12. 1937 abgelegte Meisterprüfung die Gleichstellung in Anspruch, so hat die Handwerkskammer zu prüfen, ob er die Rechtsstellung eines Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlings besitzt und glaubhaft nachweisen kann, daß die Prüfung vor dem 8. 5. 1945 abgelegt und bestanden worden ist.

Der Nachweis der Rechtsstellung erfolgt durch Vorlegung des Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweises (§ 15 BVFG), der Nachweis der Prüfung durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses oder einer Bescheinigung gem. § 93 Abs. 2 BVFG. Zur Entgegennahme der nach § 93 Abs. 2 Nr. 2 BVFG erforderlichen eidesstattlichen Erklärungen sind gem. § 4 der Verordnung zur Ausführung des Bundesvertriebenengesetzes v. 12. März 1958 (GV. NW. S. 91) die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig; die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem ständigen Aufenthalt der Person, für die die Erklärung abgegeben wird.

Sind die in Abschnitt b) Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, so ist dem Handwerker auf Antrag von der Handwerkskammer gebührenfrei zu bescheinigen, daß die von ihm nachgewiesene Meisterprüfung gem. § 92 Abs. 1 BVFG als Prüfung im Sinne der in Abschnitt a) Abs. 1 genannten Bestimmungen der Handwerksordnung anerkannt ist; örtlich zuständig ist die Handwerkskammer, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Betriebsstandort oder, wenn ein solcher nicht besteht, seinen ständigen Aufenthalt hat. Im übrigen ist der Handwerker — auch ohne Erteilung dieser Bescheinigung — so zu behandeln, als ob er die Meisterprüfung nach Bundesrecht abgelegt hätte.

c) Nimmt gem. § 92 Abs. 2 BVFG ein Handwerker (Vertriebener, nicht aber Sowjetzonenflüchtling) für eine außerhalb des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. 12. 1937 abgelegte Meisterprüfung die Gleichstellung in Anspruch, so hat die Handwerkskammer gleichfalls die in Abschnitt b) Abs. 1 genannten Voraussetzungen zu prüfen. Liegen diese Voraussetzungen vor, so hat die Handwerkskammer, da die Bundesregierung die in § 92 Abs. 2 BVFG vorgesehene Rechtsverordnung über die gleichwertigen Prüfungen nicht erlassen hat, weiterhin zu ermitteln, ob die nachgewiesene Prüfung der bundesrechtlichen Meisterprüfung gleichwertig ist. Dem Antragsteller obliegt es, den Umfang der Prüfungsanforderungen und den Gang des Prüfungsverfahrens glaubhaft zu machen; hinsichtlich der Art und Weise der Glaubhaftmachung und ihrer Beurteilung bitte ich nicht engherzig zu verfahren. Soweit Meisterprüfungen nach meinem RdErl. v. 15. 1. 1959 über die Gleichstellung von im Ausland abgelegten handwerklichen Meisterprüfungen (MBI. NW. S. 143) für heimatlose Ausländer gleichgestellt sind, hat die Handwerkskammer diese Prüfungen, sofern sie vor dem 8. 5. 1945 abgelegt wurden, ohne weitere Ermittlungen auch für die Vertriebenen anzuerkennen.

Im übrigen gelten die Absätze 2 und 3 des Abschnitts b) entsprechend.

**2. Eintragung in die Handwerksrolle und Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen**

Das Recht auf Eintragung in die Handwerksrolle (§ 1 HwO) steht neben den Handwerkern, deren Meisterprüfung gem. § 92 Abs. 1 oder 2 BVFG anzuerkennen ist, gemäß § 71 a. a. O. auch solchen Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen zu, die glaubhaft machen, daß sie vor der Vertreibung ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betrieben oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besessen haben; die Vorschrift des § 71 stellt im Gegensatz zu § 8 HwO eine unmittelbar durch das Gesetz gewährte Ausnahmewilligung dar.

Bei der in § 71 genannten Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen handelt es sich nicht nur um die nach früherem Reichsrecht (§ 129 Abs. 1 und 2 GewO) oder nach sowjetzonalem Recht, sondern daneben auch um die auf Grund ausländischen Rechts erworbene Anleitungsbefugnis; denn § 71 gilt auch für Vertriebene, und die Rechtsstellung eines Vertriebenen kann nach § 1 BVFG auch besitzen, wer seinen Wohnsitz außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches hatte. Es kommen also für den Besitz der Anleitungsbefugnis im Sinne des § 71 BVFG auch solche Personen in Frage, die die Befugnis nicht nach Reichsrecht erworben haben.

Der Erwerb der Anleitungsbefugnis ist durch Vorlegung der Verleihungsurkunde oder, soweit die Befugnis mit der Ablegung der Meisterprüfung erworben wurde (vgl. meinen o.a. RdErl. v. 15. 1. 1959 über die Gleichstellung der von heimatlosen Ausländern abgelegten Meisterprüfungen), durch Vorlegung des Meisterprüfungszeugnisses oder durch Vorlegung einer Bescheinigung gemäß § 93 Abs. 2 BVFG nachzuweisen; im übrigen wird auf Abschnitt 1 b) Abs. 2 verwiesen.

Ist einem Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlings die Befähigung zur Anleitung von Handwerkslehrlingen bis zum 8. 5. 1945 zuerkannt worden, so gilt der Befähigungsnachweis nicht nur gem. § 71 BVFG als Grundlage für die Eintragung in die Handwerksrolle; er ist vielmehr auch nach Maßgabe des § 92 Abs. 1 oder 2 a. a. O. als Anleitungsbefugnis im Sinne der Handwerksordnung anzuerkennen; für diese Fälle ist Abschnitt 1 b) Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Hat ein Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtlings die Anleitungsbefugnis durch Verleihung oder Ablegung der Meisterprüfung erst nach dem 8. 5. 1945 erworben, so bewirkt sie gem. § 71 BVFG nur das Recht auf Eintragung in die Handwerksrolle, nicht aber die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen; in diesen Fällen kann die Anleitungsbefugnis nur durch Verleihung gemäß § 18 Abs. 2 HwO wieder erworben werden; bei der Bearbeitung von Verleihungsanträgen bitte ich nicht engherzig zu verfahren.

Hilfe

Im übrigen wird auf den als Anlage beigefügten Erlass des Bundesministers für Wirtschaft v. 6. 12. 1955 — II B 1 — 3229/55 — hingewiesen, in dem die Auffassung vertreten wird, daß sowjetzionale Prüfungszeugnisse grundsätzlich anerkannt und nur in Einzelfällen bei offensichtlichem Mißbrauch ablehnende Entscheidungen getroffen werden sollten. Um Mißverständnisse auszuschließen, weise ich auf den Sinn der hier empfohlenen Anerkennung hin; die Empfehlung ist so zu verstehen, daß sowjetzionale Prüfungszeugnisse im allgemeinen als ausreichender Nachweis der für die Zulassung zur Meisterprüfung erforderlichen Ausbildung oder der für die Erteilung der Ausnahmebewilligung (§ 7 Abs. 2 HwO) bzw. Verleihung der Anleitungsbefugnis (§ 18 Abs. 2 HwO) erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten anerkannt werden sollten (vgl. meinen RdErl. v. 24. 6. 1959 — MBl. NW. S. 1648 — über Befähigungsnachweise und Ausbildungszeiten der Spätaussiedler).

An die Regierungspräsidenten,  
Handwerkskammern.

**Anlage** zum RdErl. d. Ministers für  
Wirtschaft und Verkehr v. 16. 12.  
1959 — II/D 1 — 20 — 08

**Der Bundesminister für Wirtschaft**  
**Gesch.-Nr. II B 1 — 3229/55 —**

Bonn, den 6. Dezember 1955

An die Herren Wirtschaftsminister (Senatoren)  
der Länder in

Düsseldorf	München
Hannover	Stuttgart
Kiel	Wiesbaden
Hamburg	Mainz
Bremen	Berlin

Betr.: Anerkennung der in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands erworbenen Prüfungszeugnisse

In letzter Zeit ist mehrfach die Bitte an mich herangetragen worden, erneut zu prüfen, ob und inwieweit die in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands abgelegten Gesellen- und Meisterprüfungen in der Bundesrepublik anerkannt werden können.

Wenn auch das dortige Berufsausbildungswesen auf eine von den westdeutschen Verhältnissen wesentlich abweichende Grundlage gestellt worden ist, so ist es dennoch üblich, daß Prüfungen im Handwerk nach den Fachlichen Vorschriften durchgeführt und Prüfungszeugnisse ausgehändigt werden. Nach Anhören des Deutschen Handwerkskammertages bin ich daher der Auffassung, daß mitteldeutsche Prüfungszeugnisse grundsätzlich anerkannt und nur in Einzelfällen, bei offensichtlichem Mißbrauch, ablehnende Entscheidungen getroffen werden sollten.

Ich empfehle, bei den Handwerkskammern anzuregen, daß Flüchtlinge zur Schließung fachlicher Lücken von den Fortbildungseinrichtungen des Handwerks Gebrauch machen.

Im Auftrage:  
gez. Dr. B a e t z g e n

— MBl. NW. 1959 S. 3095.

**71311**

**Vorschriften für Niederdruckdampfkessel;**  
**hier: Ausnahmen von den Bestimmungen des**  
**Abschnittes C der Vorschriften für Niederdruck-**  
**dampfkessel vom 27. August 1936 (RGBI. I S. 706)**  
**für Leimöfen, die gleichzeitig als Niederdruck-**  
**dampfkessel verwendet werden**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 12. 1959 —  
III B 4 — 8531,2 — (III B 148/59)

Leimöfen, denen Dampf z. B. für Heizungskörper zur Raum- und Hausbeheizung, für Warmwasserbereiter zur

Warmwassererzeugung sowie für die Heißlufterzeuger für Trockenanlagen entnommen wird, sind wegen der Verwendung von Dampf gemäß § 1 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln Dampfkessel und unterliegen wegen des geringen Betriebsdruckes von etwa 0,1 atü den Vorschriften für Niederdruckdampfkessel v. 27. 8. 1936 (RGBI. I S. 706).

Diese Bestimmungen sind vielfach nicht beachtet worden, so daß derartige Leimöfenkessel ohne die nach Abschnitt D der Vorschriften für Niederdruckdampfkessel erforderliche Zulassung betrieben werden. Die von den staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten geforderte nachträgliche Durchführung der Niederdruckdampfkessel-Vorschriften hat bei einigen Bauarten zu Schwierigkeiten geführt, weil die meist kupfernen Wasserpflannen so schwach ausgeführt sind, daß sie dem nach den Bestimmungen des Abschnitts C der Niederdruckdampfkessel-Vorschriften erforderlichen Wasserdruckversuch von mind. 4 atü nicht standhalten würden. Eine Herabsetzung des Prüfdruckes auf 1 atü hat die Schwierigkeiten nicht zu beheben vermocht, weil selbst dieser Prüfdruck für die Leimöfen älterer Bauart noch zu hoch ist.

Im Hinblick auf den geringen Betriebsdruck von nur 0,08 bis 0,1 atü habe ich keine Bedenken, im Einzelfall bei bereits in Betrieb befindlichen, aber noch nicht zugelassenen Leimöfen, die als Niederdruckdampfkessel verwendet werden, im Wege einer Ausnahmegenehmigung auf die nachträgliche Durchführung des Wasserdruckversuches zu verzichten. Mit meiner Ausnahmegenehmigung werde ich die Auflage verbinden, daß die Leimöfen einschließlich ihrer Sicherheitseinrichtungen alle zwei Jahre durch den Sachverständigen des Technischen Überwachungsvereins geprüft werden. Diese Auflage ist in die Zulassungsbescheinigung aufzunehmen (vgl. die Bek. d. Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung v. 29. 9. 1959 betr. Niederdruckdampfkessel-Leimöfen — BABI. Fachteil Arbeitsschutz Nr. 11 S. 245 —).

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter als Zulassungsbehörden nach Abschnitt D der Vorschriften für Niederdruck-Dampfkessel (vgl. Erl. d. RWM v. 29. 4. 1941 — III G 12 135/41 — RWMBI. S. 318 —) haben dafür Sorge zu tragen, daß der Betreiber eines derartigen Leimöfen-Niederdruckdampfkessels die Ausnahmegenehmigung über den zuständigen Technischen Überwachungs-Verein bei mir nach Abschnitt J der Vorschriften für Niederdruckdampfkessel beantragt.

Nach Angabe des Arbeitsministeriums Baden-Württemberg kommen als Hersteller solcher Leimöfen insbesondere folgende Firmen in Betracht:

Gottlob Dongus, Deckenpfronn (Kr. Calw),  
Rudolf Offermann, Nufringen (Kr. Böblingen),  
Friedrich Kern, Pfalzgrafenweiler,  
Oskar Sharpf, Eybach b. Geislingen,  
Josef Groß, Radolfzell,  
Paul Ott, Neustadt (Kr. Waiblingen).

Der nichtveröffentlichte RdErl. v. 16. 8. 1957 — III B 71/57 — wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1959 S. 3097.

**71341**

**Preise für die amtlichen topographischen**  
**Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen**  
**und für die Druckschriften**  
**des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen**

**Vierte Ergänzung**

Bek. d. Innenministers v. 16. 12. 1959 —  
I F 2/23 — 68.16

In Teil „B. Druckschriften“ der Bek. v. 19. 3. 1956 (MBl. NW. S. 683/84) wird als lfd. Nr. 20 nachgetragen: „Die Triangulationen in Nordrhein-Westfalen, Preis 20,— DM“. Das Werk, das 250 Seiten DIN A 4 umfaßt, 60 Abbildungen im Text und 4 Netzzisse als Anlagen enthält,

kann bei Bestellung bis zum 31. 1. 1960 zum Subskriptionspreis von 15,— DM bezogen werden. Bestellungen sind zu richten an das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, Karl-Finkelnburg-Straße 19.  
Bezug: Bek. d. Innenministers v. 19. 3. 1956 (MBI. NW. S. 683/84).

— MBI. NW. 1959 S. 3098.

### 763

#### **Bestätigung vorläufiger und endgültiger Abschlüsse von Umstellungsrechnungen kleinerer Versicherungsvereine**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 15. 11. 1959 — II/B 6 — 190 — 19 — 01 — 55/59

Die Absätze 1 und 2 auf Seite 2967 sind zu streichen und dem Text der Anlage 1 als Absätze 4 und 5 anzufügen. Die richtige rechtliche Fassung der Anlagen 1 und 2 ist aus den nachstehend abgedruckten Mustern zu ersehen.

Anlagen  
1 u. 2

#### **Muster**

Der Regierungspräsident

An das  
Versicherungsunternehmen

#### **Betr.: Endgültiger Abschluß Ihrer Umstellungsrechnung Anlg.: — 2 —**

Durch Bestätigungsbescheid — zur ..... Berichtigung — vom ..... sind Ihnen mit Wertstellung vom 21. Juni 1948 Ausgleichsforderungen in Höhe von insgesamt

DM .....

zugeteilt worden.

Hiervon entfallen auf

- a) die mit 3<sup>1/2</sup>% verzinsliche Ausgleichsforderung (§ 11 Abs. 2 der 23. DVO/UG) DM .....
- b) die mit 3% verzinsliche Sonderausgleichsforderung (für Umstellungs-kosten) gem. § 2 der 45. DVO/UG DM .....

Ich beabsichtige, Ihre vorläufig abgeschlossene Umstellungsrechnung als endgültig zu bestätigen unter Verzicht auf Ihre im o. a. Bestätigungsbescheid festgesetzte Berichtigungspflicht, sofern auch Sie auf weitere Berichtigungen nach § 7 Abs. 3 der 23. DVO/UG in der Fassung der 43. DVO/UG in Verbindung mit Ziff. 10 RVA in der Fassung der 4. Änderung der RV und Ziff. 11—12 RVA und gemäß Ziff. 6 h RVA in der Fassung der 4. Ände- rung der RV und Ziff. 11—12 RVA und gemäß Ziff. 6 h RVA in der Fassung der 4. Änderung der RV als endgültig an, unter der Voraussetzung, daß der Herr Regierungspräsident ebenfalls auf weitere Berichtigungen verzichtet, und beantragen eine entsprechende Bestätigung.

Ich bitte, gegebenenfalls von den als Anlage beigefügten 2 Antragsformularen eine Ausfertigung rechtsverbindlich — Ihrer Satzung entsprechend — zu unterzeichnen und mir sodann kurzfristig, spätestens innerhalb drei Wochen nach Empfang dieses Schreibens zurückzusenden.

Die zweite Ausfertigung ist zum Verbleib bei Ihren Akten bestimmt.

#### **Muster**

..... Ausfertigung

An den  
Herrn Regierungspräsidenten

in .....

#### **Betr.: Endgültiger Abschluß unserer Umstellungs-rechnung**

Bezug: Ihr Schreiben vom .....

Wir erkennen hiermit die mit Bescheid des Herrn Regierungspräsidenten ..... vom ..... bestätigte vorläufig abgeschlossene Umstellungsrechnung unter Verzicht auf weitere Berichtigungen nach § 7 Abs. 3 der 23. DVO/UG in der Fassung der 43. DVO/UG in Verbindung mit Ziff. 10 RVA in der Fassung der 4. Ände-

rung der RV und Ziff. 11—12 RVA und gemäß Ziff. 6 h RVA in der Fassung der 4. Änderung der RV als endgültig an, unter der Voraussetzung, daß der Herr Regierungspräsident ebenfalls auf weitere Berichtigungen verzichtet, und beantragen eine entsprechende Bestätigung.

....., den ..... 19.....  
Stempel

Unterschrift

— MBI. NW. 1959 S. 3099.

### 7831

#### **Tilgung der Rinderbrucellose; hier: Milchprämie**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 12. 1959 — II Vet. 2185 — Tgb.Nr. 934/59

Durch die Gewährung der Milchprämie in Höhe von 1 Pf je Liter Milch für anerkannt tbc-freie Bestände seit dem Jahre 1949 wurde die Tilgung der Rindertuberkulose wesentlich gefördert. Nach dem Stand vom 30. 9. 1959 waren im Lande Nordrhein-Westfalen 95,3% aller vorhandenen Rinderbestände als tuberkulosefrei anerkannt; rund 99% der an die Molkereien gelieferten Milch stammt nunmehr aus sanierten Beständen. Bei diesem hohen Stand der Seuchenfreiheit, der schon seit geraumer Zeit gewährleistet, daß nur noch Milch aus anerkannt tuberkulosefreien Beständen als Trinkmilch auf den Markt kommt, sind die Voraussetzungen für die Gewährung der bisherigen Milchprämie nicht mehr gegeben. Schon bei Einführung der Milchprämie war beabsichtigt, diese nur so lange zu gewähren, bis der überwiegende Teil der Rindviehbestände tuberkulosefrei sei. Die anderen Bundesländer mit einem ähnlich hohen Sanierungsgrad haben die Milchprämie bereits entweder ganz fortfallen lassen oder nur noch in halber Höhe gezahlt.

Aus den genannten Gründen wird die Milchprämie in Höhe von 1 Pf je Liter Milch nur noch im Rechnungsjahr 1959 gezahlt; im Rechnungsjahr 1960 wird eine Milchprämie in Höhe von 0,5 Pf je Liter gewährt.

Aus Gründen der Vereinfachung im Abrechnungsverfahren soll die für das gesamte Rechnungsjahr 1960 anfallende Milchprämie in einem Betrag ausgezahlt werden. Als Berechnungsgrundlage für die Milchprämie des einzelnen Bestandes ist die von diesem Bestand im Kalenderjahr 1958 an die Molkerei gelieferte Milchmenge zugrunde zu legen, damit die durch Dürre und Futtermangel des Jahres 1959 betroffenen Betriebe nicht benachteiligt werden. Im übrigen verbleibt es hinsichtlich des Abrechnungsverfahrens bei den bisher ergangenen Richtlinien.

Folgende bisherigen Erlaßvorschriften über die Auszahlung von Milchprämiengen treten mit Wirkung vom 1. 7. 1960 außer Kraft:

- a) RdErl. v. 12. 1. 1950 — II A 8 — 3568/49 — (Abschnitt a)
- b) RdErl. v. 7. 8. 1950 — II Vet. V b/31 —
- c) RdErl. v. 4. 6. 1952 — II Vet. 2152 Tgb.Nr. 2136/52 —
- d) RdErl. v. 20. 2. 1953 — II Vet. 2183 Tgb.Nr. 2504/53 —
- e) RdErl. v. 6. 2. 1954 — II Vet. 2183 — Tgb.Nr. 2504/53 —
- f) RdErl. v. 17. 1. 1958 — II Vet. 1313 Tgb.Nr. 241/58 —
- g) RdErl. v. 10. 6. 1958 — II Vet. 1311 Tgb.Nr. 297/58.

An die Regierungspräsidenten,  
Kreisordnungsbehörden,  
Landschaftsverbände — Viehseuchenentschädigungs-kassen —;

#### **n a c h r i c h t l i c h :**

an das Landesamt für Ernährungswirtschaft  
in Düsseldorf,  
die Landwirtschaftskammern,  
Tierärztekammern,  
Landwirtschaftsverbände,  
Landesvereinigung der Milchwirtschaft  
in Düsseldorf.

— MBI. NW. 1959 S. 4000.

9220

**Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
v. 5. 12. 1959 — V/B 52 — 21/1 — 60/59

In den Herbst- und Wintermonaten ist der Straßenverkehr, vor allem infolge der längeren Dunkelzeiten, in größerem Umfange gefährdet als in den Frühjahrs- und Sommermonaten. Diesen Gefahren muß durch zweckentsprechende Maßnahmen begegnet werden. Zahlreiche, z. T. folgenschwere Verkehrsunfälle können verhütet werden, wenn sichergestellt wird, daß die amtlichen Verkehrszeichen überall auch bei Dunkelheit gut sichtbar sind und die Fahrbahnmarkierungen sich in gutem Zustand befinden.

Ich bitte deshalb, die amtlichen Verkehrszeichen nicht nur im Rahmen der Verkehrsschau (RdErl. v. 19. 9. 1959 — MBl. NW. S. 2563), sondern bei jeder sich bietenden Gelegenheit daraufhin zu überprüfen, ob sie auch bei Dunkelheit vom Fahrzeugführer auf ausreichende Entfernung wahrgenommen werden können.

Ferner bitte ich — auch soweit dies in der Anlage zur StVO (A II 4) nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist — amtliche Verkehrszeichen mehr als bisher von innen oder von außen zu beleuchten oder rückstrahlende Schilder zu verwenden. Für das Verkehrszeichen nach Bild 30a der Anl. zur StVO „Halt! Vorfahrt achten!“ ist die Mindestforderung der Ausstattung dieses Zeichens mit Rückstrahlkörpern oder Reflexstoffen vielfach nicht mehr ausreichend; es sollte deshalb in der Regel beleuchtet werden. Zeichen mit der früher zulässigen Seitenlänge von 700 mm sind unverzüglich durch solche mit der in der Anl. zur StVO vorgeschriebenen Seitenlänge von 1050 mm zu ersetzen.

Angesichts der Bedeutung der Ortstafeln für Beginn und Ende der allgemeinen Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften ist im Regelfalle auch deren Beleuchtung, mindestens aber eine Ausstattung mit Rückstrahlkörpern oder Reflexstoffen notwendig. Wo die örtlichen Verhältnisse dies erfordern, sollten sowohl das Zeichen „Halt! Vorfahrt achten!“ als auch die Ortstafeln zu beiden Seiten der Straße aufgestellt werden.

Häufig ist zu beobachten, daß mit Rückstrahlkörpern oder mit Reflexstoffen ausgestattete Verkehrszeichen infolge von Beschädigungen oder wegen Verschmutzung keine oder eine nur unzureichende rückstrahlende Wirkung zeigen. Das trifft vor allem für die Warnzeichen und Baken an höhengleichen Bahnübergängen (Bilder 5—10 der Anl. zur StVO) zu. Ich bitte dafür zu sorgen, daß diese Zeichen von Zeit zu Zeit gereinigt und daß beschädigte Zeichen instandgesetzt oder erneuert werden.

Größte Bedeutung kommt der Sicherung des Straßenverkehrs durch Fahrbahnmarkierungen, insbesondere der Anbringung unterbrochener und nichtunterbrochener Linien auf der Fahrbahn (Bilder 31a, 31b und 36a) sowie der Anlage von Fußgängerüberwegen (Bild 4b) zu. Mehr als bisher bitte ich, auch der Anbringung und Unterhaltung dieser der Verkehrssicherheit in hohem Maße dienenden Anlagen Aufmerksamkeit zu widmen.

An Fußgängerüberwegen, an denen Schülerlotsen tätig werden, bitte ich, in allen Fällen die Markierung nach Bild 4 b der Anl. zur StVO anzubringen. Darüber hinaus empfiehlt es sich, vor solchen Übergängen das Verkehrszeichen nach Bild 4 a aufzustellen.

An die Regierungspräsidenten,  
Verwaltungen der kreisfreien Städte  
und Landkreise.

— MBl. NW. 1959 S. 4001.

**II.****Innenminister****Auskunft aus dem Melderegister  
an Meinungsforschungsinstitute**

Bek. d. Innenministers v. 11. 12. 1959 —  
I C 3/13 — 41.521

Ich habe der Gesellschaft für Marktforschung m.b.H. Hamburg-Stuttgart, Hamburg 36, Caffamacherreihe 4, heute auf Widerruf die Erlaubnis erteilt, Auskünfte aus

den Melderegistern des Landes Nordrhein-Westfalen unter folgenden Bedingungen einzuholen:

- Den Angestellten oder Beauftragten der Gesellschaft ist es nicht gestattet, selbst Einblick in die Melderegister zu nehmen. Die Bediensteten der Meldebehörden ziehen die Anschriften aus den Registern und übermitteln die erbetenen Auskünfte.
- Auskünfte werden nur erteilt über Name, Vorname, Anschrift, Alter und Beruf.  
Über Personenkategorien werden Auskünfte nicht erteilt, d. h. z. B. nicht über alle Beamten, alle Soldaten, alle Ledigen oder alle Gastwirte einer Gemeinde.
- Die Anschriften dürfen nur für Forschungszwecke verwandt werden, die im öffentlichen Interesse liegen. Sie dürfen nicht für Zwecke benutzt werden, die lediglich der Befriedigung der Sensationslust und Neugierde oder der Unterhaltung der Leser bestimmter Publikationsmittel dienen.
- Die Auskünfte dürfen weder einzeln noch insgesamt für andere als Forschungszwecke der Gesellschaft verwandt werden. Die Zusammenstellungen über das Ergebnis einer Befragungsaktion dürfen keine Angaben enthalten, die auf bestimmte befragte Personen hinweisen.
- Für jede Auskunft über eine Person ist die vorgeschriebene Gebühr an die Meldebehörde zu entrichten.

Bezug: RdErl. v. 23. 12. 1958 (MBl. NW. 1959 S. 9, Abschnitt B Nr. 34.33).

An die Regierungspräsidenten,  
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,  
Meldebehörden.

— MBl. NW. 1959 S. 4001.

**Verwaltungshochschulwoche 1959/60  
in Bad Meinberg**

Bek. d. Innenministers v. 14. 12. 1959 —  
II B 4 — 29. 63/09 — 439/59

Wie bereits auf Seite 1831 des Ministerialblattes 1959 mitgeteilt wurde, findet die 2. Veranstaltung der Verwaltungshochschulwoche 1959/60 in Bad Meinberg in der Zeit vom 10. bis 18. März 1960 statt.

Das Thema der Verwaltungshochschulwoche 1959/60 in Bad Meinberg lautet:

„Die Bundesrepublik als Sozialstaat  
— Bilanz und Ausblick.“

Die Vorlesungen und Aussprachen werden durch kulturelle Veranstaltungen und eine Exkursion ergänzt.

An der Hochschulwoche können Beamte und Angestellte des höheren Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen. Es soll vor allem den Beamten Gelegenheit zum Besuch gegeben werden, die bisher noch nicht an den Veranstaltungen in Bad Meinberg teilnehmen konnten.

Die Teilnehmergebühr für die Hochschulwoche beträgt 70,— DM. Hiervon können auf besonderen Antrag 50,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden. Diese Gebühren sind bis zum 5. März 1960 auf das Konto der Regierungshauptkasse in Detmold

Konto-Nrn.: Landeszentralbank Detmold — 278/161  
Kreissparkasse Detmold — 10306  
Postscheckkonto Hannover — 426

einzusezahlen. Bei der Überweisung bitte ich in jedem Fall neben der Angabe des Einzahlungsgrundes den Namen des Einzahlungspflichtigen genau anzugeben, damit die Teilnehmerliste mit der Einzahlungsliste verglichen werden kann.

Die Pauschalpreise für Unterkunft und Verpflegung betragen einschließlich Bedienungsgeld je Person:

Gruppe A	1. Kurhaus „Zur Rose“
	2. Kurhaus „Zum Stern“
	Einzelzimmer 136,— DM
	Doppelzimmer 124,— DM
Gruppe B	1. Hotel „Sonneneck“
	2. Hotel „Frede“
	Einzelzimmer 128,— DM
	Doppelzimmer 124,— DM
Gruppe C	1. „Lippischer Hof“
	2. „Quellenhof“
	3. „Linden Hof“
	Einzelzimmer 112,— DM
	Doppelzimmer 96,— DM
Gruppe D	Pensionen
	(nur Einzelzimmer) 104,— DM

Den Teilnehmern werden Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen gezahlt. Soweit es sich mit den dienstlichen Verhältnissen vereinbaren lässt, wird die Zeit für den Besuch der Hochschulwoche nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

Für die Unterkunft stehen in Bad Meinberg etwa 250 Betten zur Verfügung. Einzelzimmer sind im Verhältnis zur Zahl der Anmeldungen nur in geringer Zahl vorhanden. Es empfiehlt sich daher, sich rechtzeitig mit Kollegen zu verabreden, und bei der Anmeldung bereits anzugeben, mit wem man das Doppelzimmer zu teilen wünscht. Einzelheiten hierüber werden den zugelassenen Beamten noch mitgeteilt.

Anmeldungen sind an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, betr. Hochschulwoche, zu richten. Meldeschluß ist der 1. Februar 1960. Nach diesem Termin eintreffende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

— MBl. NW. 1959 S. 4002.

#### Bildungswoche 1959/60 in Bad Meinberg für Beamte des gehobenen Dienstes und Polizeioberbeamte

Bek. d. Innenministers v. 14. 12. 1959 —  
II B 4 — 29.63/09 — 439/59

Wie bereits auf Seite 1832 des Ministerialblattes 1959 mitgeteilt wurde, findet die 2. Veranstaltung der Bildungswoche 1959/60 in Bad Meinberg vom 21. bis 29. März 1960 statt. Die Veranstaltung dauert eine volle Woche. Es können Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen. Ebenso sind die Polizeioberbeamten des Landes zur Teilnahme berechtigt.

Die Bildungswoche steht ebenso wie die Hochschulwoche 1959/60 unter dem Thema

„Die Bundesrepublik als Sozialstaat  
— Bilanz und Ausblick“.

Die Teilnehmergebühr für die Bildungswoche beträgt 55,— DM. Hiervom können auf besonderen Antrag 40,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden. Diese Gebühren sind bis zum 10. März 1960 auf das Konto der Regierungshauptkasse in Detmold

Konto-Nrn.: Landeszentralbank Detmold — 278/161  
Kreissparkasse Detmold — 10306  
Postscheckkonto Hannover — 426

einzuzahlen. Bei der Überweisung bitte ich in jedem Fall neben der Angabe des Einzahlungsgrundes den Namen des Einzahlungspflichtigen genau anzugeben, damit die Teilnehmerliste mit der Einzahlungsliste verglichen werden kann.

Die Pauschalpreise für Unterkunft und Verpflegung betragen einschließlich Bedienungsgeld je Person:

Gruppe A	1. Kurhaus „Zur Rose“
	2. Kurhaus „Zum Stern“
	Einzelzimmer 136,— DM
	Doppelzimmer 124,— DM
Gruppe B	1. Hotel „Sonneneck“
	2. Hotel „Frede“
	Einzelzimmer 128,— DM
	Doppelzimmer 116,— DM
Gruppe C	1. „Lippischer Hof“
	2. „Quellenhof“
	3. „Linden Hof“
	Einzelzimmer 112,— DM
	Doppelzimmer 96,— DM

Gruppe D	Pensionen
	(nur Einzelzimmer) 104,— DM

Den Teilnehmern werden Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen gezahlt. Soweit es sich mit den dienstlichen Verhältnissen vereinbaren lässt, wird die Zeit für den Besuch der Bildungswoche nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

Für die Unterkunft stehen in Bad Meinberg etwa 250 Betten zur Verfügung. Einzelzimmer sind im Verhältnis zur Zahl der Anmeldungen nur in geringer Zahl vorhanden. Es empfiehlt sich daher, sich rechtzeitig mit Kollegen zu verabreden und bei der Anmeldung bereits anzugeben, mit wem man das Doppelzimmer zu teilen wünscht. Einzelheiten werden den zugelassenen Beamten noch mitgeteilt.

Anmeldungen sind auf dem Dienstweg an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, betr. Bildungswoche, zu richten. Meldeschluß ist der 10. Februar 1960. Meldungen, die nach diesem Termin eintreffen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

— MBl. NW. 1959 S. 4003.

#### Öffentliche Sammlung Vereinigung Politischer Ostflüchtlinge e. V. seit 1949

Bek. d. Innenministers v. 15. 12. 1959 —  
I C 3 / 24—12.70

Der Vereinigung Politischer Ostflüchtlinge e. V. seit 1949, Berlin-Steglitz, Breite Straße 26, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1960 eine öffentliche Sammlung von gebrauchten Kleidungsstücken, Schuhen und fertig verpackten Lebensmitteln im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

— MBl. NW. 1959 S. 4004.

#### Öffentliche Sammlung Die Heilsarmee Berlin

Bek. d. Innenministers v. 15. 12. 1959 —  
I C 3 / 24—12.13

Der „Heilsarmee Berlin“ in Berlin-Steglitz, Fregestr. 53, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. 1960 bis 31. 12. 1960 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen oder Höfen,
- Vertrieb der Missionsblätter „Der Kriegsruf“ und „Der junge Soldat“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

— MBl. NW. 1959 S. 4004.

**Öffentliche Sammlung****"Hilfsring, Vereinigung ehrenamtlich arbeitender Frauen e. V."**

Bek. d. Innenministers v. 16. 12. 1959 —  
I C 3 / 24—12.47

Dem Hilfsring, Vereinigung ehrenamtlich arbeitender Frauen e. V., Düsseldorf, Paul-von-Hase-Str. 3, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1960 eine öffentliche Geld- und Sachspendensammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist eine Spendenwerbung bei Banken, bei der Industrie, dem Handel, dem Handwerk und den Versicherungen durch Spendenbriefe zulässig.

Die Konten des Hilfsringes lauten:

Deutsche Bank AG. Düsseldorf, Konto-Nr. 41 355,  
Commerzbank-Bankverein AG Düsseldorf,  
Konto-Nr. 75 971,  
Postcheckamt Essen, Konto-Nr. 39 332.

— MBl. NW. 1959 S. 4005.

**Öffentliche Sammlung****Paralyse-Epidemie in Marokko und Überschwemmungskatastrophe in Frejus (Südfrankreich)**

Bek. d. Innenministers v. 17. 12. 1959 —  
I C 3/24—11.12

Dem Deutschen Roten Kreuz in Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 71, habe ich die Genehmigung erteilt, bis zum 31. Dezember 1959 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind Aufrufe in Presse und Rundfunk zur Überweisung von Geldspenden auf das Konto des Deutschen Roten Kreuzes beim Postcheckamt Köln Nr. 10 75 zulässig.

— MBl. NW. 1959 S. 4005.

**Öffentliche Sammlungen und Lotterien**

Bek. d. Innenministers v. 17. 12. 1959 —  
I C 3 / 24—10.27

Nachstehender Sammlungs- und Lotterieplan für das Jahr 1960, der im Benehmen mit den Veranstaltern aufgestellt worden ist, wird hiermit bekanntgemacht:

**Sammlungen**

Veranstalter:	Sammlungsmaßnahmen:	Sammlungszeit:
Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Westfalen-Lippe –	Haus- und Straßensammlung	6. 2. — 19. 2.
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	Haus- und Straßensammlung	11. 3. — 17. 3.
Arbeiterwohlfahrt	Haus- und Straßensammlung	27. 3. — 9. 4.
Deutsches Müttergenesungswerk	Haus- und Straßensammlung	2. 5. — 8. 5.
Caritasverbände	Haus- und Straßensammlung	6. 6. — 19. 6.
Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Nordrhein –	Haus- und Straßensammlung	2. 7. — 15. 7.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	Haus- und Straßensammlung	21. 9. — 4. 10.
Innere Mission	Haus- und Straßensammlung	27. 11. — 10. 12.

**Lotterien**

Veranstalter:	Vertriebszeit:
Rhein. Sparkassen- und Giroverband	1. 1. — 31. 12.
Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband	1. 1. — 31. 12.
Landesverkehrswacht	5. 1. — 5. 3.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	6. 3. — 4. 5.
Caritasverbände	5. 5. — 3. 7
Zentral-Dombau-Verein in Köln – Kölner Dombau-Lotterie –	4. 7. — 1. 9.
Deutsches Rotes Kreuz	2. 9. — 31. 10.
Arbeiterwohlfahrt	1. 11. — 31. 12.

Auf Ziff. IV der Richtlinien für das Sammlungswesen v. 22. 10. 1951 i. d. F. v. 15. 9. 1952 (MBl. NW. 1953 S. 106) u. Nr. 7.1 d. RdErl. v. 12. 3. 1957 (MBl. NW. S. 698) wird zur Beachtung hingewiesen.

An die Regierungspräsidenten,  
Oberkreisdirektoren  
als untere staatliche Verwaltungsbehörden,  
kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1959 S. 4005.

**Innenminister, Finanzminister****Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1960**

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 5/11 — 1918/59  
u. d. Finanzministers — I A 3 Tgb.Nr. 24036/59  
v. 18. 12. 1959

**I.****Umstellung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr**

1. Die dem Bundestag und dem Landtag im Entwurf vorliegenden Gesetze zur Umstellung des Rechnungsjahrs auf das Kalenderjahr vom Jahre 1961 ab werden zu einer Verkürzung des Rechnungsjahrs 1960 auf neun Monate führen. Auch im Übergangsjahr 1960 müssen die Haushaltspläne ausgeglichen werden. Bei der Mehrzahl der laufenden Ausgaben des ordentlichen Haushalts wird eine Herabsetzung der Jahresbeträge auf 75 v. H. keine Schwierigkeiten bereiten. Bei den einmaligen und laufenden Ausgaben des ordentlichen Haushalts, die in voller Höhe oder mit mehr als 75 v. H. des Jahresansatzes in die Zeit bis zum 31. 12. fallen, ist diese Ermäßigung jedoch nicht immer möglich. Die Gemeinden (GV) werden sorgfältig prüfen müssen, inwieweit die vorübergehende Einschränkung anderer Ausgaben für das Rechnungsjahr 1960 möglich ist, um den Haushaltsausgleich herbeizuführen. Soweit die laufenden Ausgaben der Deckung eines unabsehbaren Bedarfs dienen, werden die Gemeinden (GV) sich bemühen müssen, diesen Ausgleich durch einen Verzicht auf solche Ausgaben für Investitionen herbeizuführen, die aus Einnahmen des ordentlichen Haushalts finanziert werden sollen. Die Zurückstellung von Ausgaben für Investitionen wird den Gemeinden (GV) die Möglichkeit geben, ohne zusätzliche Beanspruchung der Bauwirtschaft ihre Haushaltsreste abzuwickeln.
2. Solange die Gesetzentwürfe zur Angleichung des gemeindlichen Abgabenrechts an die Umstellung des Rechnungsjahrs auf das Kalenderjahr noch nicht vorliegen, empfiehlt es sich, in den Entwurf der Haus-

haltssatzung für das Rechnungsjahr 1960 eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die Abgabepflichtigen der Grundsteuer und der Mehrbelastungen (§ 3 Einf-GRealStG) für die Zeit vom 1. 4. bis 31. 12. 1960 mit 75 v. H. des Betrages herangezogen werden, der sich nach den bisherigen Besteuerungsmaßstäben für ein volles, auf 12 Monate bemessenes Jahr ergibt. Für die Gewerbesteuer, deren Erhebungszeitraum sich bisher schon mit dem Kalenderjahr deckt, und für die Lohnsummensteuer, die für den einzelnen Monat festgesetzt wird, ergeben sich insoweit aus der Umstellung des Rechnungsjahres keine Veränderungen.

3. Der Entwurf für das Finanzausgleichsgesetz 1960 sieht vor, daß die allgemeinen und zweckgebundenen Finanzzuweisungen an die Gemeinden im Rechnungsjahr 1960 mit 75 v. H. der vollen, auf 12 Monate berechneten Jahressummen bereitgestellt werden. Die Gemeinden können deshalb die Einnahmen aus Finanzzuweisungen nur mit 75 v. H. der vollen Jahresbeträge im Haushaltsplan 1960 veranschlagen.

## II.

### Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten

4. Der Ausgleich des Haushaltsplans wird sich in den meisten Fällen nur ermöglichen lassen, wenn die Gemeinden ihre Einnahmemöglichkeiten voll ausschöpfen. § 2 Abs. 1 Satz 1 KAG geht davon aus, daß die Gemeinden Steuern nur insoweit erheben dürfen, als ihre sonstigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen. Wir bitten, diesen Grundsatz künftig sorgfältig zu beachten und zu prüfen, ob die Möglichkeiten, die das gemeindliche Abgabenrecht den Gemeinden zur Deckung ihrer Ausgaben insbesondere auf dem Gebiete der Gebühren und Beiträge bietet, auch in dem erforderlichen Maße ausgeschöpft werden, bevor die Höhe der Realsteuerhebesätze festgesetzt wird und staatliche Zuweisungen beantragt werden.

## III.

### Festsetzung der Realsteuerhebesätze

5. Ziel der gemeindlichen Finanzpolitik muß es sein, die Steuereinnahmen mit dem zur Durchführung der Aufgaben notwendigen Finanzbedarf sorgsam abzustimmen. Die Steuereinnahmen vieler Gemeinden haben sich im letzten Jahre nicht ungünstig entwickelt. Der Steigerung der Einnahmen stehen allerdings häufig zwangsläufige Mehrausgaben, insbesondere für die Schulen, die Straßen und die Wasserwirtschaft gegenüber. Die Erhöhung der Fürsorgerichtsätze und die Zunahme des Schuldendienstes haben die Ausgaben weiter ansteigen lassen.

Die Berufsvertretungen der Steuerpflichtigen der Gewerbesteuer rechnen damit, daß die Steuereinnahmen in vielen Fällen auch im nächsten Jahre ansteigen werden. Soweit die Entwicklung der Steuereinnahmen und der Ausgaben dies geboten erscheine läßt, sollten die Gemeinden die Realsteuerhebesätze überprüfen und untersuchen, inwieweit eine Senkung der Steuersätze ohne Gefährdung des Haushaltsausgleichs möglich und vertretbar ist. Das gilt insbesondere für solche Gemeinden, die die Hebesätze der Tabelle A der Verordnung v. 9. Dezember 1952 (GS. NW. S. 598) überschreiten. Diese Gemeinden müssen sorgsam prüfen, ob sie wenigstens auf die Sätze der Tabelle A sofort oder stufenweise zurückgehen können. Eine Überschreitung dieser Sätze kann nur dann genehmigt werden, wenn im einzelnen die Voraussetzungen nach Abschn. II Buchst. b d. RdErl. über die Haushaltswirtschaft für das Rechnungsjahr 1954 v. 1. 3. 1954 (MBI. NW. S. 443) in der durch den RdErl. v. 30. 1. 1957 (MBI. NW. S. 285) geänderten Fassung erfüllt sind.

Die Einhaltung des Koppelungsverhältnisses nach Tabelle B der Verordnung v. 9. Dezember 1952 (GS. NW. S. 598) muß besonders beachtet werden. Bei einer Reihe von Gemeinden wird dieses Verhältnis dadurch nicht gewahrt, daß die Hebesätze für die Lohnsummensteuer höher festgesetzt sind als sich aus der Tabelle A ergibt. Die Genehmigung für die Abweichung vom Koppelungsverhältnis kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach Abschn. II Buchst. b des RdErl. v. 1. 3. 1954 (MBI. NW. S. 443) vorliegen. Auf keinen Fall kann die Genehmigung nur deshalb er-

teilt werden, weil die Hebesätze der Realsteuern auch schon in den vergangenen Jahren vom Koppelungsverhältnis abweichen oder die Sätze der Tabelle A überschritten.

Eine sorgfältige Untersuchung der notwendigen Höhe der Hebesätze setzt voraus, daß die Steuereinnahmen auch zutreffend geschätzt werden. Wir bitten deshalb, auf eine wirklichkeitsnahe Schätzung der Steuereinnahmen und eine entsprechende Festsetzung der Hebesätze besonderen Wert zu legen. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, daß eine Fühlungnahme mit den zuständigen Berufsvertretungen in der Regel zu einem wertvollen Erfahrungsaustausch über das zu erwartende Steueraufkommen führen kann. Dieser Austausch muß aber so rechtzeitig vorgenommen werden, daß die Hinweise der Berufsvertretungen bei den Beratungen des Rates verwertet werden können. Die Entscheidung über die Höhe der Hebesätze liegt allein beim Rat.

## IV.

### Erhebung der Lohnsummensteuer

6. Für die Erhebung der Lohnsummensteuer gelten nach wie vor die Bestimmungen in Abschn. II Ziff. 4 des RdErl. über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1954 v. 1. 3. 1954 (MBI. NW. S. 443). Die auf Grund des RdErl. v. 30. 1. 1957 erteilten Zustimmungen zur Erhebung der Lohnsummensteuer laufen im allgemeinen mit dem Rechnungsjahr 1959 ab. Bevor die Gemeinden die Weitererhebung der Lohnsummensteuer beschließen und die Regierungspräsidenten die Zustimmung zur Erhebung der Steuer erteilen, muß untersucht werden, ob die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die Erhebung der Steuer finanziell notwendig ist. Im Hinblick auf die unterschiedliche Entwicklung der Steuereinnahmen empfiehlt es sich, von Jahr zu Jahr erneut zu überprüfen, o. und inwieweit die Steuer weiter erhoben werden soll. Die Regierungspräsidenten werden deshalb im allgemeinen die Zustimmung nur für ein Jahr erteilen. Nur in den Fällen, in denen die Struktur der örtlichen Wirtschaft und die Finanzlage der Gemeinde in absehbarer Zeit einen völligen oder teilweisen Verzicht auf die Lohnsummensteuer nicht zuläßt, kann die Zustimmung bis zu einem Zeitraum von drei Jahren erteilt werden. Die Gemeinden sind darauf hinzuweisen, daß sie nach Ablauf der Frist, für die die Zustimmung erteilt wurde, mit einer Nachprüfung der Notwendigkeit der Weitererhebung der Lohnsummensteuer rechnen müssen.

## V.

### Feststellung der Verschuldungsgrenze

7. Der ständig zunehmende Investitionsbedarf der Gemeinden (GV) hat dazu geführt, daß eine Reihe von Gemeinden sich der oberen Grenze einer tragbaren Verschuldung nähert. Um eine Verschuldung zu verhindern, die den Ausgleich der Haushaltspläne der Gemeinden in den kommenden Jahren erschwert und die für die Durchführung unaufschiebbarer kommunaler Aufgaben erforderlichen Mittel durch den Schuldendienst bindet, müssen die Gemeinden (GV) deshalb der Berechnung der Verschuldungsgrenze nach den Grundsätzen in Abschn. II Ziff. 6 des RdErl. über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1955 v. 5. 3. 1955 (MBI. NW. S. 458) besondere Beachtung schenken.

## VI.

### Festsetzung der Umlagesätze

8. Die Entwicklung der Steuereinnahmen und der Schlüsselzuweisungen hat dazu geführt, daß die Umlagegrundlagen in den letzten Jahren angestiegen sind. Eine Reihe von Gemeindeverbänden hat dieser Entwicklung bereits Rechnung getragen und die Umlagesätze gesenkt. Auch bei der Vorbereitung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1960 wird geprüft werden müssen, ob die Umlagen in der bisherigen Höhe unter Berücksichtigung der Entwicklung der Umlagegrundlagen unbedingt notwendig sind und inwieweit eine Ermäßigung des Umlagesatzes möglich ist.

**VII.****Vorlage der Haushaltsquerschnitte und der Haushaltspläne**

9. Die kreisfreien Städte übersenden zwei Ausfertigungen der nach § 7 GemHVO dem Haushaltplan als Anlage beizufügenden Haushaltsquerschnitte spätestens sechs Wochen nach Beginn des Rechnungsjahres 1960 an die Regierungspräsidenten. Die Ämter und kreisangehörigen Gemeinden senden bis zum gleichen Zeitpunkt zwei Ausfertigungen an die Oberkreisdirektoren, die sie zusammen mit dem Haushaltsschnitt des Landkreises spätestens innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen den Regierungspräsidenten vorlegen. Diese reichen alsbald eine Ausfertigung der vorgelegten Unterlagen an mich, den Innenminister, weiter.

Die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und die Landkreise werden gebeten, mir, dem Innenminister, außerdem eine Ausfertigung des Haushaltspans ebenfalls innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Rechnungsjahres unmittelbar zuzuleiten.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,  
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1959 S. 4006.

**Arbeits- und Sozialminister****46. und 47. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8715  
v. 17. 12. 1959

Auf Grund von § 3 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen i. d. F. v. 10. November 1956 (GS. NW. S. 650) wurden nach Prüfung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung die in nachstehenden Zusammenstellungen aufgeführten Neuzulassungen ausgesprochen und damit die darin genannten pyrotechnischen Gegenstände zum Verkehr im Inland zugelassen. (Die am Ende des Zulassungszeichens für den pyrotechnischen Gegenstand angegebene römische Zahl nennt die Klasse im Sinne des § 2 der Verordnung.)

Hersteller der in nachstehenden Zulassungen genannten pyrotechnischen Gegenstände:

Firma Hermann Weber u. Co., Pyro-Chemie, Eitorf/Sieg.

**46. Zulassung**

**Tag der Zulassung:** 26. Februar 1959.

Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
Satellit (Erd-Trabant) -WECO -	93	BAM 1263 I

**47. Zulassung**

**Tag der Zulassung:** 21. September 1959.

Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
Knallrakete mit Blitzknall -WECO -	26 C	BAM 1412 III

Die vorstehenden Zulassungen wurden an folgende Bedingungen geknüpft:

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt jederzeit auf Verlangen kostenlos die Entnahme von Proben zur Nachprüfung der Übereinstimmung mit den Prüfungsunterlagen zu gestatten.

Gleichzeitig wurde dem Antragsteller mitgeteilt:

Die Zulassungen werden zurückgezogen, wenn die vorgenannte Bedingung nicht eingehalten wird oder wenn die pyrotechnischen Gegenstände nicht den eingereichten Unterlagen entsprechen. Ferner erfolgt eine Zurückziehung der Zulassung, wenn Tatsachen bekannt werden, wonach die pyrotechnischen Gegenstände der obengenannten Verordnung und ihren technischen Grundsätzen in anderer Weise nicht entsprechen, oder wenn durch Änderung der obengenannten Verordnung eine andere Eingliederung der pyrotechnischen Gegenstände erforderlich wird.

— MBl. NW. 1959 S. 4009.

**Notiz****Erteilung des Exequatur an den Chilenischen Wahlkonsul in Düsseldorf, Herrn Günther Preuss**

Düsseldorf, den 16. Dezember 1959  
I/5 — 407 — 2/59

Die Bundesregierung hat dem zum Chilenischen Wahlkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Günther Preuss am 25. November 1959 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Städte Düsseldorf, Krefeld, Neuß, Mönchen-Gladbach und Rheydt sowie die Landkreise Düsseldorf-Mettmann und Grevenbroich. Die Anschrift des Konsulats lautet: Konsulat von Chile, Düsseldorf, Hüttenstraße 4, Tel. 19234, Sprechzeit: Montag bis Freitag von 10 bis 12 Uhr.

— MBl. NW. 1959 S. 4010.

**Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1959 —

Das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1959 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen wird den ständigen Beziehern im Laufe des Monats Februar 1960 durch die Post zugestellt werden.

Einbanddecken für den Jahrgang 1959 in der Ausführung des Vorjahres (Ganzleinen) sind Anfang Februar 1960 lieferbar.

Der Preis je Einbanddecke beträgt 3,50 DM.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung bei der August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, erbeten.

— MBl. NW. 1959 S. 4010.

**Hinweis****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**  
**Nr. 24 v. 15. 12. 1959**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>	
Anzeige- und Strafsachen gegen Mitglieder des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaften der Länder . . . . .	273
Rechnungsprüfungen in Konkursverfahren . . . . .	274
Verwendung von Stempeln für Eintragungen in das Grundbuch . . . . .	274
Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren . . . . .	275
Anordnung über die strafregisterliche Behandlung von Verurteilungen, für welche die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet worden ist . . . . .	276
Änderung der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) vom 12. Februar 1953 i. d. F. der AV vom 1. August 1954 . . . . .	276
Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst . . . . .	277
Umstellung der Akten auf die Schnellheftung . . . . .	277
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	279
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	279
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Zivilrecht</b>	
1. BGB § 558. — Der Anspruch eines Mieters auf Ersatz von Aufwendungen, die er zum Wiederaufbau der Mietwohnung gemacht hat, unterliegt auch dann der kurzen Verjährung, wenn diese Aufwendungen nach dem Mietvertrag von der Miete abgesetzt werden sollten, diese Absicht jedoch wegen vorzeitiger Beendigung des Mietverhältnisses nicht mehr voll verwirklicht werden konnte. LG Bonn vom 7. Oktober 1959 — 7 O 243'58 . . . . .	281
2. WohnBewG § 30 IV. — § 30 IV WohnBewG ist auch auf Urteile anwendbar, die auf Räumung oder Herausgabe eines Grundstücks lauten, wenn mit der Räumung des Grundstücks zugleich die Räumung einer Wohnung auf dem Grundstück notwendig verbunden ist. LG Köln vom 10. Mai 1959 — 12 T 104'59 . . . . .	281
<b>Freiwillige Gerichtsbarkeit</b>	
1. GBO § 22. — Der Antragsteiler muß die Unrichtigkeit des Grundbuchs lückenlos nachweisen. Hieran sind strenge Anforderungen zu stellen. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit genügt nicht. OLG Hamm vom 23. Oktober 1959 — 15 W 424'59 . . . . .	282
2. 6. DVO z. EheG § 12. — Wird der Antrag auf Auseinandersetzung hinsichtlich der Ehewohnung erst ein Jahr nach Rechtskraft des Scheidungsurteils gestellt, so kann die Wohnung einem Ehegatten nicht gegen den Willen des Vermieters zugeteilt werden. Es besteht nur die Möglichkeit, sie dem anderen zuzuteilen oder die bestehende Teilung faktisch aufrechtzuerhalten. — § 12 6. DVO dient dem Schutz des Vermieters. Deshalb wird er allein durch das arglistige Verhalten des einen Ehegatten nicht ausgeschlossen. OLG Hamm vom 4. November 1959 — 15 W 420'59 . . . . .	282
<b>Strafrecht</b>	
1. StPO § 360 II. — Nicht das Gericht, das die Gesamtstrafe gebildet hat, sondern das Gericht, dessen in der Gesamtstrafe aufgegangene Einzelstrafe mit dem Wiederaufnahmenantrag angegriffen wird, ist zur Entscheidung über einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung gemäß § 360 II StPO zuständig. OLG Köln vom 30. Juli 1959 — 2 Ws 332'59 . . . . .	283
2. StPO § 396. — Die Nebenkürzung wird durch die Anschlußerklärung und nicht erst durch die Gerichtsentscheidung über die Berechtigung zum Anschluß erlangt. OLG Köln vom 6. Oktober 1959 — 2 Ws 369'59 . . . . .	283

— MBl. NW. 1959 S. 4011/12.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM.**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)  
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.